

Übersicht Klausur Nr. 1647

I. Entscheidung über die letzten Anträge: Hier wirksame Teilklagerücknahme gemäß §§ 269 I, 495 ZPO, da vor Beginn der mündlichen Verhandlung.

II. Zulässigkeit der Klage (im Übrigen):

1. Sachliche Zuständigkeit gemäß § 23 Nr. 1 GVG.
2. Örtliche Zuständigkeit schon gemäß §§ 12, 13 ZPO.

III. Begründetheit der Klage: Anspruch gemäß §§ 280 I, III, 281 I BGB i.V.m. § 398 S. 2 BGB.

1. Bestehen einer Pflicht der Beklagten aus § 433 I BGB, da wirksames Zustandekommen eines Kaufvertrags mit der Widerbeklagten:

Gemäß § 148 BGB befristetes Angebot der Beklagten wurde durch Drittwiderbeklagte rechtzeitig angenommen.

a. Kein Erlöschen des Angebots (§ 146 BGB), da keine endgültige Ablehnung mit Erklärung vom 16. November 2023:

(1) Erklärung ist der Drittwiderbeklagten nicht zurechenbar:

- Hier kein Fall von § 1357 BGB.
- Rechtsgeschäftliche Vollmacht von Beklagter nicht einmal behauptet.
- Botenstellung str. und Beweislast Beklagte.

(2) Überdies inhaltlich nicht als Ablehnung i.S.d. § 146 BGB zu werten: Auslegung der Erklärung muss gemäß nach Klägervortrag erfolgen.

Grund: Beweislast bei der Beklagten für ihre Version des Vorliegens einer WE.

⇒ Zeugenangebot des Klägers daher egal.

b. Rechtzeitiger Zugang der Annahmeerklärung vom 30. November 2023 am selben Tag: WE erreichte durch Übergabe von Überbringungsbotin an den Ehemann der Beklagten deren Machtbereich:

- Ehemann ist grds. Empfangsbote kraft Verkehrsanschauung.
- Anwesenheit in Wohnung dafür nicht nötig.
- Mit Weitergabe war nach gewöhnlichen Verhältnissen noch am selben Tag zu rechnen.
- Hier kein Fall der (umstrittenen) Zugangsvereitelung durch den Empfangsboten, da nicht bereits der Eintritt in den Machtbereich verhindert wurde.

2. Nichterfüllung / fruchtloser Ablauf einer angemessenen Frist gemäß § 281 I BGB (+).

3. Vertretenmüssen der Nichterfüllung gemäß §§ 280 I S. 2, 276 I BGB (kein unvermeidbarer Rechtsirrtum).

4. Schaden der Drittwiderbeklagten: 2.000 € entgangener Gewinn aus vereinbartem KV mit Demuth.

5. Wirksamer Abtretungsvertrag gemäß § 398 BGB.

6. Zinsen gemäß § 291 BGB, § 187 I BGB analog.

IV. Zulässigkeit der Drittwiderklage (negative FK):

1. Kein Entgegenstehen von § 33 ZPO: Ausnahmsweise Zulässigkeit einer isolierten Drittwiderklage, wegen

- enger tatsächlicher und rechtlicher Verknüpfung mit Klage und
- Fehlen entgegenstehender schutzwürdiger Interessen.

2. Feststellungsinteresse gemäß § 256 I ZPO (+):

Mangels Parteidentität zur Klage zwar kein Fall des § 256 II ZPO.

Aber: trotz § 325 I ZPO ist Beklagte als angebliche Schuldnerin wegen nicht ausschließbarer Unwirksamkeit der Zession nur so über § 322 I ZPO wirksam geschützt (so BGH).

3. Anwendbarkeit von § 263 ZPO analog nach BGB gegeben (str.); Sachdienlichkeit der Parteierweiterung hier jedenfalls (+).

4. Sachliche Zuständigkeit gemäß § 23 Nr. 1 GVG.

5. Örtliche Zuständigkeit:

- Nicht gemäß §§ 12, 13 ZPO, auch nicht über eine (gesetzeswidrige) „Spiegelbildregel“ (str.).
- Hier auch keine besondere Zuständigkeit gemäß §§ 35, 29 I ZPO i.V.m. § 269 I BGB: Auslegung der Abreden ergibt, dass Erfüllungsort für Anspruch aus § 433 I BGB am Ort der Arztpraxis lag. ⇒ gilt auch für Ansprüche wegen dessen Nichterfüllung.
- Auch § 33 ZPO nicht direkt anwendbar.
- Aber: Zuständigkeit über § 33 ZPO analog zumindest bei DWK gegen Zedenten: Regelungslücke bei isolierter DWK, Vorteile (v.a. Praktikabilität) gegenüber analoger Anwendung von § 36 Nr. 3 ZPO.

V. Unbegründetheit der Drittwiderklage, da Kaufvertrag wirksam zustande kam (s.o.).

VI. „Gemischte“ **Kostenentscheidung:** Teilweise nach § 91 ZPO.

Teilweise nach § 269 III S. 3 ZPO:

- Hier Fall der Erledigung vor Rechtshängigkeit.
- Dabei billiges Ermessen zu Lasten der Beklagten, da gemäß §§ 535 II, 1922 BGB ursprünglich erfolgsversprechender Klägerantrag gegeben.

VII. **Vorläufige Vollstreckbarkeit:**

- § 709 S. 2 ZPO für Kläger,
 - §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO für Drittwiderbeklagte.
-